



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
80792 München

Kommunale Jobcenter  
Regierungen von  
Oberbayern, Mittelfranken,  
Unterfranken, Schwaben

NAME  
Lisa Fickert

nachrichtlich:  
Regierungen  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Bundesagentur für Arbeit  
- Regionaldirektion Bayern -  
Bayerischer Städtetag  
Bayerischer Landkreistag  
LAG öffentliche/freie Wohlfahrtspflege  
LAG freie Wohlfahrtspflege / TB Familie  
Kommunaler Prüfungsverband  
Landessozialgericht

Laut E-Mail-Verteiler

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

S9/6074.04-1/623

01.03.2024

## **Vollzug des SGB II; hier: Ausgewählte Fragestellungen zur Einkommensanrechnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Thematik geben wir, aufgrund entsprechender Fragestellungen von Kommunalen Jobcentern, die nachfolgenden Hinweise. Das BMAS hat vorab Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Soweit das BMAS unsere Auffassung nicht teilt, wird darauf im Folgenden besonders hingewiesen. Sie finden dieses AMS in Kürze auch unter der Adresse <http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>.

### **A. Zusammentreffen erhöhter Grundabsetzbetrag nach § 11b Abs. 2b SGB II und Absetzbeträge des § 11b Abs. 3 SGB II**

#### **I. Frage des Kommunalen Jobcenters:**

„Ab dem 01.01.2024 liegt für uns folgende Problematik in Bezug auf die Freibeträge nach § 11 b SGB II zu Grunde:

Bei den abzusetzenden Beträgen, wird in § 11b Abs. 2b Satz 1 SGB II auf § 8 Abs.1a SGB IV verwiesen. § 8 Abs.1a SGB IV ändert sich ab 01.01.2024 dahingehend, dass die Geringfügigkeitsgrenze auf 538,00 € ansteigt. Somit ist in den betreffenden Fällen nach § 11b Abs. 2b Satz 1 SGB II ab dem 01.01.2024 zunächst ein Betrag von 538,00 € als Freibetrag vom Einkommen abzusetzen. Sofern das Einkommen über 520,00 € liegt, ist anschließend das Einkommen weiter nach § 11b Abs. 3 SGB II zu bereinigen, wobei aber § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr.1 SGB II hier nicht anzuwenden ist. Es folgt daher eine weitere Bereinigung nach § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II. Hier sind für den Teil des mtl. Erwerbseinkommens, der 520 € übersteigt (bis 1000 €), nochmals 30% abzusetzen. Dies hat zur Folge, dass nach § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II ein Betrag von 18,00 € nochmals um 30% bereinigt wird, welcher aber nach § 11b Abs. 2b Satz 1 SGB II schon zu 100% abgesetzt wurde.

Beispiel: Ausbildungsvergütung Azubi - Brutto 790,00 € - Netto 570,00 €

	Bis 31.12.2023	Ab 01.01.2024
FB § 11b Abs. 2b SGB II	520,00 €	538,00 €
FB § 11b Abs.1 Satz 2 Nr.2 SGB II	81,00 €	81,00 €
	(30% auf 270,00 €)	(30% auf 270,00 €)
Freibetrag Gesamt	601,00 €	619,00 €

Die Problematik würde sich in den kommenden Jahren bei jeder Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze weiter fortsetzen. Wir gehen davon aus, dass dies vom Gesetzgeber so nicht beabsichtigt war.“

## II. Stellungnahme StMAS:

### 1. Auslegung StMAS: Regelungslücke vorhanden

§ 11b Abs. 3 SGB II ist dergestalt auszulegen, dass **nur von demjenigen Teil des monatlichen Einkommens ein weiterer Betrag abzusetzen ist, welcher nicht bereits im Rahmen des § 11b Abs. 2b SGB II abgesetzt wurde.**

Soweit der Absetzbetrag des § 11b Abs. 2b SGB II bisher deckungsgleich mit § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II (520 Euro) war, wurde dies durch § 11b Abs. 3 Satz 4 SGB II ausdrücklich geregelt durch Nichtanwendbarkeit des § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II. Die

**Vermeidung einer doppelten Freistellung ist hierbei ausdrückliches Ziel der Regelung** in § 11b Abs. 3 Satz 4 SGB II (vgl. BT-Drs. 20/3873, 77).

Das gesetzgeberische Ziel der Vermeidung doppelter Freistellungen gilt es **durch analoge Anwendung der Regelung in § 11b Abs. 3 Satz 4 SGB II** auch insoweit zu berücksichtigen, als der in § 11b Abs. 2b Satz 1 SGB II i.V.m. § 8 Abs. 1a SGB IV maßgebliche Betrag (ab 01.01.24: 538 Euro) und der Betrag in § 11b Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 SGB II (520 Euro) auseinanderfallen. Insoweit ist in diesen Fällen § 11b Abs. 3 Satz 2 Nummer 2 SGB II für den überschießenden Betrag (ab 1.1.24: 18 Euro) nicht anzuwenden, soweit der Betrag bereits im Rahmen des § 11b Abs. 2b SGB II abgesetzt wurde.

Es handelt sich vorliegend um eine Regelungslücke bzgl. der Vermeidung von Freistellungen für Beträge des § 11b Abs. 2b SGB II, welche 520 Euro übersteigen. Diese ist auch planwidrig, da der Gesetzgeber erkennbar regeln wollte, doppelte Freistellungen aufgrund des § 11b Abs. 2b SGB II zu vermeiden. Aufgrund des Vorstehenden ist die Interessenlage auch vergleichbar.

## **2. Auslegung BMAS: keine Regelungslücke vorhanden**

Dem BMAS wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurde sich geäußert wie folgt.

Die rechtliche Auslegung des StMAS wird **nicht geteilt**. Es handelt sich vorliegend nicht um eine Regelungslücke, so dass auch keine vom Wortlaut des Gesetzes abweichende Auslegung erforderlich ist.

Der dynamische Verweis in § 11 b Absatz 2b SGB II stellt sicher, dass die darin genannten Personengruppen stets Einkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze erzielen können, ohne dass sich dies auf ihren Bürgergeldanspruch auswirkt. Der Verweis wirkt sich hier somit zu Gunsten der Leistungsberechtigten aus. Würde auch Absatz 3 einen solchen dynamischen Verweis enthalten, würde sich hierdurch die Grenze zum Erreichen des 30%igen Freibetrags nach oben verschieben. Die Leistungsberechtigten hätten im Ergebnis bei gleichem Einkommen einen geringeren Freibetrag. Der Verweis würde sich hier somit zu Lasten der Leistungsberechtigten auswirken. Dies ist jedoch nicht gewünscht. Eine Verschlechterung des Status quo stünde zudem im Widerspruch zum Ziel

der Freibeträge im SGB II, den Anreiz zur Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Erwerbstätigkeit zu verstärken. Eine Anpassung des § 11b Absatz 3 SGB II ist mithin derzeit nicht beabsichtigt.

Die geringfügige Überschneidung der Beträge in Absatz 2b und Absatz 3 (18 Euro) erscheint dabei im Vergleich zum Verwaltungsaufwand, der erforderlich wäre, um der U25 Personengruppe den 30%igen Freibetrag aus Absatz 3 erst ab 538 Euro zu gewähren, verhältnismäßig. Entsprechend hat die Bundesagentur für Arbeit ihre gemeinsamen Einrichtungen angewiesen.

### 3. Fazit

Für die seitens BMAS vorgenommene Auslegung spricht insbesondere der Wortlaut des § 11b Abs. 3 SGB II; für die seitens StMAS vorgenommene Auslegung der Sinn und Zweck der Regelung (Vermeidung doppelte Freistellung). Aufgrund dessen werden seitens StMAS **beide Auslegungsvarianten für annehmbar bewertet und nicht beanstandet.**

## **B. Freibetrag gem. §§ 11a Abs. 7, 11b Abs. 2b Satz 1 Nr. 4 SGB II bei Besuch sog. BIK / BIKV-Klassen an der Berufsschule**

### **I. Frage des Kommunalen Jobcenters:**

„Eine Schülerin in einer Berufsintegrationsklasse (BIK) hat einen Nebenjob. Jetzt stellt sich für uns die Frage, ob Teilnehmende einer BIK einen Anspruch auf einen erhöhten Absetzbetrag bei Beschäftigung haben oder nicht. In den Hinweisen der BA ist hierüber nichts zu finden. (...)“

### **II. Stellungnahme StMAS:**

In Abstimmung mit dem BMAS und StMUK nehmen wir Stellung wie folgt.

Der Besuch einer Berufsintegrations(vor)klasse (= BIKV / BIK; inklusive Deutschklassen an Berufsschulen) stellt den **Besuch einer berufsbildenden Schule** i.S.v. §§ 11a Abs. 7, 11b Abs. 2b Satz 2 Nummer 4 SGB II dar, da durch den Besuch der genannten Klassen grundsätzlich die Schulpflicht erfüllt werden kann.

Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis erfüllen ihre Berufsschulpflicht (vgl. Art. 39 Abs. 1 BayEUG) grundsätzlich durch den Besuch eines Berufsvorbereitungsjahres (BVJ oder BIK), wobei die BIK um eine Berufsintegrationsvorklasse erweitert werden kann (§ 5 Abs. 3 Satz 4 BSO). Die Berufsschulpflicht ist erfüllt, wenn das Berufsvorbereitungsjahr erfolgreich absolviert wurde (§ 15 BSO). Schülerinnen und Schüler, die nach dem Besuch einer Vollzeitklasse gemäß § 5 BSO weiterhin Berufsschulpflichtige ohne Ausbildungsverhältnis sind, können vom Besuch der Berufsschule befreit werden, wenn ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

Grundsätzlich steht das Modell der Berufsintegration jungen Menschen zwischen dem 16. und 21. Lebensjahr offen, die auf Grund mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache dem Unterricht in den regulären Klassen des Berufsvorbereitungsjahres nicht folgen können. Die Berufsschulpflicht beginnt i. d. R. Regel drei Monate nach Zuzug aus dem Ausland in dem Schuljahr, in dem das 16. Lebensjahr vollendet wird (= 16. Geburtstag; vgl. Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayEUG).

Soweit ein besonderer Sprachförderbedarf besteht, können berufsschulpflichtige junge Menschen mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund daher spezielle Berufsintegrations(vor)klassen (inklusive Deutschklassen an Berufsschulen) besuchen. Schülerinnen und Schüler, die nicht alphabetisiert sind, besuchen zunächst die einjährigen Deutschklassen an Berufsschulen zur Alphabetisierung. Neben der Allgemeinbildung, der intensiven sprachlichen Förderung, der Integrationsarbeit und der Wertevermittlung widmet sich das zweite Jahr verstärkt der Berufsvorbereitung. Zudem können die Jugendlichen im Rahmen des Unterrichts auf allgemeinbildende Abschlüsse vorbereitet werden (v.a. externe Prüfungen zum qualifizierenden Abschluss der Mittelschule).

Sinn und Zweck der Neuregelung in § 11b Abs. 2b SGB II ist es ausweislich der Gesetzesbegründung u.a., **systemische Unterschiede und damit Ungleichbehandlungen** zwischen Regelungen im SGB II und dem Bundesausbildungsförderungsgesetz **zu beseitigen** und Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden gleichlaufende Freibeträge zu gewähren. Hierbei stellt § 11b Abs. 2b Satz 2 Nummer 4 SGB II entsprechend des ausdrücklichen Wortlautes auf den „Besuch“ einer allgemein- oder berufsbildenden Schule und nicht auf damit verbundene Schulabschlüsse ab. Im Rahmen des § 11a Abs. 7 SGB II ist dementsprechend eine gleichlaufende Auslegung geboten.

Soweit Schülerinnen und Schüler aufgrund **besonderer Bedarfslagen hierfür spezialisierte Schulklassen** besuchen, ist **kein Grund ersichtlich**, diese **nicht am o.g. Zweck** der Gleichbehandlung aller Ausbildungs- und Berufsvorbereitungstätigkeiten **teilhaben zu lassen**. Auch kann durch den Besuch der Berufsintegrations(vor)klassen (inklusive Deutschklassen an Berufsschulen) ebenfalls auf den **Erwerb eines Schulabschlusses vorbereitet** und können weitere Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen vermittelt werden, die für die spätere berufliche Beschäftigung bedeutsam sein können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Jochen Schumacher'.

Jochen Schumacher  
Ministerialrat